

VERORDNUNG

Aufgrund des § 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194/1994 idgF., und gemäß dem Beschluss des Gemeindevorstandes vom 01.10.1997 und 13.05.1998 wird verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Marktordnung ist auf nachstehende Märkte anzuwenden:

- a) Krämermarkt
- b) Wochenmarkt

§ 2 Marktplätze

Als Marktplätze werden bestimmt :

für den Krämermarkt :

der Schulplatz bei der Volksschule Markt sowie die Schulgasse;

für den Wochenmarkt :

der Marktplatz an der Marktstraße sowie die nördlich der Marktstraße gelegenen Parkplätze vor der Pfarrkirche.

§ 3 Markttage und Marktzeiten

Die Markttage und Marktzeiten werden wie folgt festgelegt:

Der Krämermarkt

findet jeweils am Uristag (04. Juli) oder am darauffolgenden Sonntag bzw. dem Tag der Feier des kirchlichen Festes in der Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr statt.

Der Wochenmarkt

findet jeweils am Mittwoch, Freitag und Samstag und zwar jeweils von 07.00 bis 14.00 Uhr statt; ist dies ein Feiertag, am Tag davor.

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

Zum Verkauf zugelassen sind :

auf dem Krämermarkt :

Hauptgegenstände : alle für den freien Verkehr nach den gewerberechtlichen Bestimmungen zugelassenen Waren.

Nebengegenstände : Lebensmittel, rohe Naturprodukte, Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigungen.

auf dem Wochenmarkt :

Hauptgegenstände : Lebensmittel, rohe Naturprodukte, Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigungen.

Nebengegenstände : alle für den freien Verkehr nach den gewerberechtlichen Bestimmungen zugelassenen Waren.

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist nur Inhabern einer Gastgewerbekonzession aufgrund einer Sonderbewilligung gem. § 148 Gewerbeordnung gestattet.

§ 5 Marktansuchen

(1) Ansuchen um Zuweisung eines Standplatzes sind mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Markt beim Marktgemeindeamt Götzis einzubringen.

(2) Der Antrag hat den Namen und die Anschrift des Marktbesuchers, die Größe des beanspruchten Standplatzes sowie die Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, zu enthalten.

§ 6 Vergabe von Standplätzen

(1) Die Vergabe der Standplätze erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fläche und der Art der Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, durch zivilrechtlichen Vertrag.

(2) Den auswärtigen Marktbesuchern werden die Standplätze, sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wird, in der Reihenfolge ihres Eintreffens nach freiem Ermessen zugewiesen. Ist ein Marktbesucher, dem ein bestimmter Standplatz laut Vereinbarung zugewiesen worden ist, an den jeweiligen Markttagen um 07.00 Uhr noch nicht anwesend, so kann dieser Standplatz vom Aufsichtsorgan für diesen Tag ganz oder teilweise einem Dritten überlassen werden.

(3) Die Zuweisung von Standplätzen kann im Einzelfall an Auflagen und Bedingungen (z.B. hinsichtlich der Art der feilzubietenden Marktware) geknüpft oder auch abgelehnt (z.B. Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Marktordnung) werden.

(4) Keiner der zugewiesenen Standplätze darf ohne Zustimmung der Marktgemeinde Götzis verändert, ausgedehnt, vertauscht oder jemand anderem zur Benützung überlassen werden.

(5) Das eigenmächtige Benützen leer stehender Standplätze ist verboten.

(6) Die Marktbesucher haben ihren Standplatz mit ihrem Namen und Wohnort zu bezeichnen. Sie haben die Preise der von ihnen angebotenen Waren nach Art, Menge und Beschaffenheit unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften ersichtlich zu machen. Die Marktgemeinde Götzis kann für den Wochenmarkt eine einheitliche Beschilderung für den Namen und Wohnort auf Kosten der Marktbesucher vorschreiben.

(7) Über Aufforderung hat sich der Marktbesucher durch entsprechende Dokumente, z.B. Originalgewerbeschein, auszuweisen.

(8) Hat der Marktbesucher seinen Verkauf eingestellt, so hat er seinen Stand, seine Ware und Gerätschaften zu entfernen und seinen Standplatz in gereinigtem Zustand spätestens 2 Stunden nach Marktschluss zu verlassen.

(9) Marktbesucher, welche die öffentliche Ordnung und Ruhe auf dem Markte stören oder sich den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane nicht fügen, können vom Markte gewiesen werden.

(10) Das Abstellen von Kisten, Körben, Fahrzeugen oder andere den Marktverkehr hemmenden Gegenständen auf den Verkehrswegen, in Gängen udgl. ist untersagt.

(11) Das Befahren der Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art ist während der Marktzeiten verboten. Wird während der Marktzeiten der Marktbetrieb durch einen Gegenstand, insbesondere durch ein abgestelltes Fahrzeug erheblich beeinträchtigt, so hat die Behörde die Entfernung des Gegenstandes auf Kosten des Inhabers, bei zugelassenen Kraftfahrzeugen auf Kosten des Zulassungsbesitzers ohne weiteres Verfahren zu veranlassen. Dasselbe gilt für Gegenstände, von denen zu vermuten ist, dass sich ihr Inhaber entledigen wollte, wenn sie den Marktbetrieb erheblich beeinträchtigen.

§ 7

Untersagen der weiteren Markttätigkeit

Die Ausübung der Markttätigkeit an den zugewiesenen Standplätzen kann jederzeit mit sofortiger Wirkung untersagt werden. Als Gründe hiefür kommen insbesondere strafbares Verhalten, wie Nichteinhaltung der Marktordnung und Nichtbezahlen des Marktentgeltes in Betracht. Für den Fall der Untersagung der Markttätigkeit bzw. Verweisung vom Marktplatz besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des entrichteten Entgeltes.

§ 8

Marktaufsicht

Die Marktgemeinde Götzis übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus. Unter Marktaufsichtsorganen sind die von der Gemeinde beauftragten Organe zu verstehen.

§ 9

Marktentgelt

Für die Benützung des zugewiesenen Standplatzes ist an die Marktgemeinde Götzis das hierfür festgesetzte Entgelt zu entrichten. Dieses Entgelt wird mit der Zuweisung des Standplatzes für die vorgesehene Benützungszeit fällig und ist sofort zu entrichten. Nebenleistungen, wie z.B. Beistellung von Strom, Wasser, etc. werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 10
Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Marktordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

§ 11
Schlussbestimmung

Mit Inkrafttreten dieser Marktordnung treten die Bestimmungen der Marktordnung der Marktgemeinde Götzis vom 06.03.1952 außer Kraft.

Der Bürgermeister